Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/4/4 3Ob600/83, 6Ob508/86 (6Ob509/86)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.04.1984

Norm

KWG 1979 §23

Rechtssatz

Das Kreditunternehmen muß bei Verwertung von Tatsachen, die für die Entscheidung des Kunden von Bedeutung sein können, das Bankgeheimnis wahren. Es darf daher grundsätzlich die geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, die einen anderen Kunden betreffen, nicht offenbaren. Damit besteht für das Kreditunternehmen ein Interessenkonflikt, bei dessen Lösung die Wichtigkeit der Diskretion im Bankgeschäft nicht übersehen werden darf.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 600/83
  Entscheidungstext OGH 04.04.1984 3 Ob 600/83
  Veröff: HS XIV/XV/28
- 6 Ob 508/86
  Entscheidungstext OGH 09.02.1988 6 Ob 508/86
  Veröff: SZ 61/26 = RdW 1988,130 = ÖBA 1988,828 (mit Anmerkung von Apathy)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0066047

Dokumentnummer

JJR_19840404_OGH0002_0030OB00600_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at